

04.07.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 18 c Satz 3)

Artikel 1 Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung

Die Möglichkeit, bei dem Bau einer Abwasseranlage mit dem Ziel der Verbesserung der Wasserqualität in bestimmten Fällen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten, besteht bereits nach geltender Gesetzeslage. Eine detaillierte Vorgabe des Entscheidungsspielraumes zur Ausgestaltung des Merkmals "wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage" für die Gesetzgebung der Länder ist jedoch nicht angezeigt und begegnet Bedenken auch im Hinblick auf Artikel 75 Abs. 2 GG, da fraglich wäre, ob die Länder auch andere Kriterien für wesentliche Änderungen vorsehen könnten als die hier genannten.

Dieser Regelungsgehalt ist der Gesetzgebungskompetenz der Länder vorzubehalten, die diese zum Teil auch bereits wahrgenommen haben.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996